

**Bekanntmachung der Gemeindebehörde über  
das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die verbundenen Wahlen  
zum 20. Deutschen Bundestag und zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern  
am 26. September 2021**

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die 42 allgemeinen Wahlbezirke wird in der Zeit vom

**6. bis 10. September 2021**

zu folgenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

vom **06. bis 09.09.2021** von **9:00 Uhr bis 12:30 Uhr** und **13:30 Uhr bis 18:00 Uhr**  
am **10.09.2021** von **9:00 Uhr bis 12:30 Uhr** und **13:30 Uhr bis 15:00 Uhr**

**im Wahlbüro, Rathaus, Markt, 17489 Greifswald**

(Bürgerschaftssaal, Haupteingang Rathaus –barrierefrei über Rampe und Bedarfsklengel)

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß §§ 51, 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am Computer möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein erhalten hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021, spätestens am **10. September 2021 bis 15:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde

**Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Rathaus, Markt, 17489 Greifswald**

(im Wahlbüro, Bürgerschaftssaal, über Haupteingang Rathaus)

unter Angabe der Gründe bei der Bundestagswahl Einspruch einlegen bzw. bei der Landtagswahl einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestagswahl bis spätestens zum 5. September 2021 und für die Landtagswahl bis spätestens 4. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Diese müssen bis spätestens 10. September 2021, 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde eingereicht werden.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl getrennt erteilt.
- 4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Bundestagswahl hat, kann an der Wahl zum Deutschen Bundestag **durch Briefwahl** oder durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlbezirk** des Wahlkreises 15 – Vorpommern-Rügen, Vorpommern-Greifswald I teilnehmen.
- 4.2 Wer **einen Wahlschein** für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl des Landtages Mecklenburg-Vorpommern durch **Briefwahl** oder durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 1 – Greifswald teilnehmen.
5. Wahlscheine zur Wahl des Deutschen Bundestages und für die Wahl des Landtages Mecklenburg-Vorpommern erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.
- 5.1 Eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält sie:
- a) für die Wahl zum Deutschen Bundestag
    - einen **amtlichen weißen Stimmzettel** des Wahlkreises,
    - einen **amtlichen blauen Stimmzettelumschlag** und
    - einen **amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
    - ein Merkblatt für die Briefwahl.
  - b) für die Wahl des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
    - einen **amtlichen grünen Stimmzettel** des Wahlkreises,
    - einen **amtlichen grünen Stimmzettelumschlag** und
    - einen **amtlichen grünen Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.
- 5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag eine **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** Person
- zur **Bundestagswahl**,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **10. September 2021**) versäumt hat,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist;

zur **Landtagswahl**,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 3. September 2021) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum **10. September 2021**) versäumt hat,
- b) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindevahlbehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **24. September 2021, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der\*die Wähler\*in den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Bundestagswahl bzw. dem Stimmzettel der Landtagswahl und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe der Bundestagswahl und der Landtagswahl werden bei Verwendung des jeweiligen amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Greifswald, 13.08.2021

Die Gemeindebehörde der  
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

gez. in Vertretung  
J. von Busse

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister